

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 KN 14/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 31. Januar 2006 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt
K. zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend
genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren Kosten nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 31. Januar 2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg einen Anspruch des Klägers als Sonderrechtsnachfolger (Sohn) der verstorbenen S. G. - nachfolgend G. - auf Zahlung von Witwenrente aus der Versicherung ihres im Herkunftsland (Kasachstan) verstorbenen Ehemannes im Wege der Zugunstenentscheidung verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die Voraussetzungen des § 44 Abs 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) lägen nicht vor. Der Rentenbescheid, welcher der verstorbenen G. einen Anspruch auf große Witwenrente dem Grunde nach zuerkannt habe, habe zu Recht gleichzeitig eine Rentenzahlung abgelehnt, weil die Höchstzahl der nach dem Fremdrentengesetz anrechenbaren 25 Entgeltpunkte bereits bei der der verstorbenen G. gewährten Regelaltersrente berücksichtigt worden sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt K. beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen.
- 4 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beiordnung eines Rechtsanwalts ist gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist nicht der Fall. Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da Zulassungsgründe iS von § 160 Abs 2 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG liegen Gründe für eine Zulassung der Revision nur vor, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Dementsprechend muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Diesen Anforderungen wird die Begründungsschrift nicht gerecht.
- 6 Es wird weder ein Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG geltend gemacht noch das Vorhandensein eines solchen dargetan. In der Begründung wird vielmehr ausschließlich dargelegt, dass das angefochtene Urteil in der Sache unrichtig sei, und beantragt, unter dessen



Aufhebung dem Kläger die der verstorbenen G. dem Grunde nach bewilligte Hinterbliebenenrente auszuzahlen. Auf die sachliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils kann die Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht gestützt werden. Ebenso wenig kann mit diesem Rechtsmittel eine Verurteilung des Versicherungsträgers bewirkt werden.

- 7 Die nicht formgerecht erhobene und damit unzulässige Beschwerde war gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

